

Genehmigt

Bellingen, den 29. MAI 1981



Landratsamt

Krüttler
Oberamtsrat

Anlage 2

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Sichtflächen: Die Sichtflächen sind von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten. Einfriedungen und Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
2. Nebenanlagen: § 14 BauNVO
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, außer Garagen, sind außerhalb der Baugrenze nicht zulässig.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

1. Baugestaltung: § 111 LBO + § 9 Abs. 4 BBauG

Hauptgebäude:

Allgemeines: Auf den mit I ausgewiesenen Flächen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

Kniestöcke: Kniestöcke sind bis 0,50 m zulässig.

Dachform: Satteldach. Dachneigung wird in Nutzungsschablone angegeben.

Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Garagen: Flachdach oder gleichlaufend mit der Dachneigung des Hauptgebäudes.
Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig. Einzelgaragen sind an das Hauptgebäude anzubauen, bzw. anzubinden.
Grenzgaragen beiderseits der Grundstücksgrenzen sind nur zulässig, wenn sie als geschlossener einheitlicher Baukörper erstellt werden.

Stauraum mind. 5,50 m.

2. Versorgungsanlagen:

Wasserversorgung: Anschluß an öffentl. Wasserversorgung

Abwasserbeseitigung: In Ortskanal
Die häuslichen Abwässer sind bis zur Fertigstellung der geplanten Sammelkläranlage über Kleinkläranlagen der Ortskanalisation zuleiten.